

Kurztitel

Meldepflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 308/2003

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

28.06.2003

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 5.

Text

§ 2. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Rechnungsdatum,
- Name und Anschrift des Verkäufers; sofern der Verkäufer Unternehmer ist, auch dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Bestimmungsmitgliedstaat (falls dies nicht möglich, den Mitgliedstaat, in dem der Käufer Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat),
- Name und Anschrift des Käufers,
- Entgelt für das gelieferte Fahrzeug samt Zubehör,
- Art des Fahrzeuges (Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug),
- Beschreibung des Fahrzeuges (Marke und Modell),
- Datum der ersten Inbetriebnahme, sofern diese vor der Rechnungslegung liegt,
- Kilometerstand (Landfahrzeuge), Anzahl der Betriebsstunden (Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge),
- Fahrgestellnummer oder Kraftfahrzeug-Kennzeichen (Landfahrzeuge) bzw. Zellnummer (Luftfahrzeuge).